

# **Richtlinien der Kreisstadt St. Wendel zur Förderung der Windelentsorgung**

Die Kreisstadt St. Wendel ist mit Wirkung vom 01.01.2000 für die Aufgaben der örtlichen Abfallentsorgung aus dem Entsorgungsverband Saar ausgeschieden. Die von dem Stadtrat der Kreisstadt St. Wendel in seiner Sitzung vom 20.12.2005 verabschiedete Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in St. Wendel sieht ab 01.01.2006 die Einführung eines Gebührensystems vor, das auch eine gewichtsbezogene Komponente enthält. Neben einer Grundgebühr für die aufgestellten Restabfallgefäße ist eine gewichtsabhängige Gebühr für Restabfälle zu entrichten.

Um finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Windelentsorgung auszugleichen oder zu mindern, die sich aus der neuen gewichtsabhängigen Veranlagungsgrundlage bei den Abfallbeseitigungsgebühren ergeben könnten, werden in folgenden Fällen Zuwendungen gewährt:

## **1. Babywindeln**

Voraussetzungen zur Antragsbewilligung sind:

- dass die Kleinkinder, für die Zuwendung beantragt wird, in St. Wendel wohnhaft und polizeilich gemeldet sind;
- dass die Kinder im Kalenderjahr, für das die Förderung gewährt werden soll, nicht älter als 3 Jahre alt waren,
- dass dem Antragsteller für die Windelentsorgung tatsächlich Kosten entstanden sind.

Der jährliche Förderbeitrag beträgt pauschal 25,00 Euro pro Kind und wird ab dem 1. Kind unter 3 Jahren gewährt.

Alternativ wird die Anschaffung von wieder verwendbaren Windelsystemen gefördert. Der Förderbetrag je Kind beträgt 30 % der Erstanschaffungskosten, die durch Originalrechnung nachzuweisen sind, höchstens jedoch 105,00 Euro. Dieser wird in 3 Jahresraten zu je höchstens 35,00 Euro nach jeweiliger Antragstellung ausgezahlt.

## **2. Inkontinenz**

Voraussetzungen zur Antragsbewilligung sind:

- dass die Personen, für die die Zuwendung beantragt wird, in St. Wendel wohnen und polizeilich gemeldet sind,
- dass durch Unterschrift auf dem Antragsformular bestätigt wird, dass eine Inkontinenz vorliegt sowie

- dem Antragsteller für die Windelentsorgung tatsächlich Kosten entstanden sind.

Der Förderbetrag je Inkontinenzpatient beträgt pauschal 50,00 Euro pro Jahr.

Für Personen, die in Pflegeheimen oder ähnlichen Einrichtungen wohnen, wird die Förderung nicht gewährt.

Förderanträge können bei der Kreisstadt St. Wendel für das abgelaufene Abrechnungsjahr gestellt werden, erstmals für das Jahr 2006. Die Anträge müssen unter Verwendung des Formblattes (Babywindeln: Einwegwindeln Anlage 1.1, wieder verwendbare Windelsysteme Anlage 1.2) (Inkontinenz: Anlage 2) bis spätestens 30.06. des jeweiligen Kalenderjahres gestellt werden und sind mit dem Vermerk „Windelentsorgung“ im verschlossenen Umschlag einzureichen. Diese Briefe werden ungeöffnet von der Posteingangsstelle zur weiteren Bearbeitung an das Umweltamt weitergeleitet.

St. Wendel, den 14.07.06

Klaus Bouillon  
Bürgermeister